# 19

# Deffentliche Erklärung

der

## Peutschen Pundesversammlung,

nebst einem Abdruck der einschlagenden Uctenftücke.

\$-0-8

Frankfurt am Main, in der Bundesdruckerei. (Benjamin Krebs.)

1848.

Orffentliche Erflärung

Deutschen Bundevorrlammlung,

netzt einem Robruck ber rinichlagenden Acrenffulde,



Frankliget auf Main

Carlo (Stranger and a law)

The state of the s

Die Bundesversammlung glaubt es der Sache und sich selbst schuldig zu seyn, die Mißdeutungen, welche in Folge der Verhandlungen des Fünfziger-Ausschusses ihr Verfahren hinsichtlich des Separatprotokolls vom 4. Mai erlitten hat, nicht mit Stillsschweigen zu übergehen.

Die Bundesversammlung weist jede Verdächtigung, als wollte sie die freie Entwicklung eines einigen kräftigen Deutschlands hemmen, auf's offenste und feierlichste zurück.

Das Promemoria, welches der Bundesversammlung vorgelegt worden war, wurde, ohne ein Urtheil über dessen einzelne Sähe auszusprechen, als Aeusserung eines Einzelnen den Bundesregierungen zur gutsindenden Kenntnisnahme (d. h. zur beliebigen, nicht zur gutheissenden Kenntnisnahme — wie dieß Wort umgestaltet worden ist) mitgetheilt, indem dasselbe, nach der Ansicht des Revisionsausschusses, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthält, deren Berücksichtigung sich empsehlen dürste.

Bur Aufnahme in das öffentliche Protokoll wurde das Promemoria nicht geeignet gefunden, weil es bei Gelegenheit einer Instruction, die sich die Bundestagsgesandten von ihren Regierungen erbaten, zur Vorlage kam. Die Bundesversammlung unterwirft in dieser wie in allen anderen Angelegenheiten alle ihre Handlungen ruhig der unbefangenen Beurtheilung des deutschen Volks und seiner Vertreter, und übernimmt jede Verantwortung hierfür.

Zur richtigen Würdigung der Sache folgen hiernach sämmtliche auf dieselbe sich beziehende Documente.

Die Burdeborrianullung wein iede Perdagrianno als wolfe

bee Ceparatheologie i em L'Mai etliten das undt mit Bill

e Die freie Enwicklung eines einigen tranigen Demfertands

Das Promemoria, belave ber Rundrener annalism sainalism

verben war ; nurbe, obne ein Artheil über besien einzelne Sane

ingen zur gumnbenden Keinningnabine (d. f. zur beliebigen

flattet foetben ift) mitgetbeilt, indem baffelbe, nach bei Annich

Bur Aufnahme in das officialide Arrickal hourde das Prior

Infraction, who the Bunkeringsgranden von ieron lakeie.

# I. Antrag ber Großherzoglich: Babischen Regierung auf provisorische Begründung einer executiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Versassungswerks und der constituirenden Versammlung.

Der Gefandte, veranlaßt durch die Anregung der siebenzehn Männer des Vertrauens, die Bundesversammlung möge aus ihrer Mitte eine aussersordentliche Commission mit einer executiven Gewalt ernennen, so wie durch die von dem Gesandten selbst schon in einer Ausschußsitzung zur Sprache gebrachte Dringlichseit, einen Bundesseldherrn zu ernennen — stellt hiermit zur zweckmäßigen Durchführung und Vereinigung der den beiden Anregungen zu Grunde liegenden Zwecke der Sicherung des Vaterlandes folgende bestimmte Anträge:

- 1) Die Bundesversammlung beschließt, die sämmtlichen Regierungen Deutschlands aufzusordern, die bei der Reugestaltung des Bundes zu begründende executive Bundesgewalt, bis zur Beendigung des Berfassungswerkes und der constituirenden Versammlung, provisorisch schon jest und alsbaldigst in nachfolgender Weise in's Leben zu rufen.
- 2) Diese executive Behörde ist für jest in der Art zu bilden, daß die beiden größeren Bundesstaaten Desterreich und Preussen je ein Mitglied, und die übrigen Bundesstaaten ebenfalls ein Mitglied derselben ernennen, wobei die übrigen Bundesstaaten, ausser Desterreich und Preussen, in der Art versahren, daß Bayern drei Candidaten vorsschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit einen als Mitglied erwählen.
- 3) Diese Bundes = Bollziehungsgewalt soll in minder wichtigen und in sehr eiligen Fällen allein und auf eigene Berantwortlichseit, in wichtigeren, nach dem Nathe der Bundesversammlung, die für die allgemeine innere und äussere Sicherung und für die Wohlfahrt des Baterlandes nothwendigen gemeinschaftlichen Maaßregeln vollziehen.
  - 4) Sie soll insbesondere sofort zur Ernennung eines Bundes-Oberfeld= herrn schreiten.
  - 5) Sie soll die, für Sicherung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen, gesandtschaftlichen Verbindungen und Unterhandlungen zu ihrer Aufgabe machen.

6) Sie foll von den gefammten Bertheidigungseinrichtungen, und insbesondere auch von der Bolksbewaffnung, die höchste gemeinschaftliche Leitung übernehmen.

7) Die Regierungen werden aufgefordert, in ber oben bezeichneten Weise baldmöglichst die drei Mitglieder ber höchsten Bollziehungsbehörde zu ernennen und mit den ausgedehntesten Vollmachten hierher an

ben Sig ber Bunbesversammlung zu fenben.

Seine Majestät der König von Bayern insbesondere aber wird die Liste der drei zu ernennenden Candidaten der Bundesversammlung übersenden, damit diese die durch die betreffenden hier anwesenden Gesandten vorzunehmende Wahl des dritten Mitgliedes alsbaldigst veranlassen könne."

BIProt. der 37. Się. v. 18. Apr. 1848, §. 297.

# II. Beschluß des Fünfziger: Ausschusses vom 19. April 1848.

In ber Comitebesitzung bes Fünfziger-Ausschusses vom 19. April 1848

wurde ber folgende Commiffionsantrag geftellt :

Die hohe Bundesversammlung wolle die Ausübung der ihr gemäß der Bundesversassung zukommenden executiven Gewalt alsbald an drei geeignete Personen übertragen, welche bis zur Errichtung einer definitiven Bundes-Executivgewalt die oberste Leitung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten, insbesondere die des Heerwesens, sowohl zur Sicherung der Integrität Deutschlands nach außen, als auch nöthigenssalls gegen Anarchie im Innern zu übernehmen und unmittelbare dipplomatische Berbindungen im Namen des Deutschen Bundes mit ausewärtigen Staaten eintreten zu lassen hätte.

Der Fünfziger = Ausschuß beschloß, daß auf diesen Antrag, fo wie auf

mehrfache Modificationen beffelben nicht einzugehen fep, bagegen

1) ben Bund aufzusordern, sofort zu ber in ber Bundesverfassung vorgesehenen Wahl eines Bundes-Dberfeldherrn zu schreiten und biesem bie oberfte Leitung aller Militärangelegenheiten zu übertragen,

2) den Bund aufzufordern, dem Ausschuß schleunigst Mittheilung barüber zu machen, was bereits zur Abwehr ber von außen drohenden Gefahren, zur Concentrirung und Bereithaltung aller nothwendigen

Bertheidigungemittel geschehen fei;

3) eine Commission zu erwählen, welche sich so fort mit dem Bundestage darüber vernehme: wie die Herstellung eines geeigneten Mittelpunctes für gemeinsame und einheitliche diplomatische Verhandlungen mit dem Auslande fördersamst zu bewirken sep, und über das Nesultat dieser Vesprechung auf das allerschleunisste dem Ausschuß Vericht erstätten. Die stenographischen Berichte über die Sitzungen, in welchen diese Besichlisse gefaßt, werden bemnächt veröffentlicht werden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1848.

Der Fünfzigerausschuß. Abegg.

Simon, Schriftführer.

Oberpostamts = Zeitung v. 22. April.

# III. Auszug des Protokolls der 23. Sitzung des Fünfziger: Ausschusses.

(Nachdem einige ganz vertrauliche Besprechungen zwischen dem Ausschuß der Bundesversammlung und der Commission des Fünfziger Ausschusses statt gefunden.)

Dann beginnt die Verhandlung über die Errichtung eines Triumvirats nach dem folgenden Vorschlag:

Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärft werden, welchen die Wahl des Bundes Dberfeldherrn, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärztigen Mächten, sowie die executive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Nathe der Bundesversammlung übertragen wird.

Die drei Personen werden von der Bundesversammlung nach Bereiniging mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschuß den Regierungen vorgeschlagen. Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation verantwortlich und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die constituirende Nationalversammlung gegen deren Fortdauer erklärt.

DPostamts = Zeitung vom 2. Mai.

### IV. Auszug des Protokolls der 24. Sitzung des Fünfziger: Ausschuffes vom 27. April.

11) Dagegen wird der modificirte Commissionsantrag mit 23 gegen 16 Stimmen angenommen:

"Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärft werden, welchen die Wahl des Bundes-Oberfeldherrn, der diplomatische Berkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, sowie die executive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Berantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Nathe der Bundesversammlung übertragen wird.

Die drei Personen werden von ber Bandesversammlung, nach

Bereinbarung mit ben Mannern bes Bertrauens und mit bem persmanenten Ausschuffe, ben Regierungen vorgeschlagen.

Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation versantwortlich und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die constituirende Nationalversammlung gegen deren Fortdauer erklärt. Opuzeitung vom 2. Mai.

V. Bundesbeschluß vom 3. Mai über den Antrag der Großherzoglich: Badischen Regierung auf provisorische Begründung einer executiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfassungswerkes und der constituirenden Versammlung.

Der Königlich-Sannöverische Bundestagsgesandte erstattet Namens bes Ausschusses für Revision ber Bundesverfassung folgenden Bortrag:

Dbichon bie Lage ber Dinge feit bem 18. April, mo Seitens bes Groffbergoglich-Babifchen herrn Bundestagsgefandten ber Untrag auf proviforische Begrundung einer executiven Bundesgewalt bis gur Beendigung des Berfaffungewerte und der conftituirenden Berfammlung gestellt wurde, für wefentlich verandert wird angesehen werden muffe, seitdem in Folge ber eingetretenen Bergögerung ber Berathung über jenen Untrag bie bobe Bundesversammlung es fur nothwendig erachtet bat, mittelft Beschluffes vom 27. April bie Ernennung eines Bunbes = Dberfeldherrn ichon jest ein= guleiten, baneben aber auch bie Ausübung bes activen Gefandtichafterechts Des Bundes bereits felbst in die Sand ju nehmen, und bamit zwei Aufgaben ber proponirten Bollziehungsgewalt bereits ju lofen; fo hat bennoch ber Ausschuß die Ueberzeugung gefaßt, daß bie Begrundung einer concentrirten und durch Concentration gefräftigten Bundes = Bollziehungsgewalt jest mehr als je ein bringendes Bedürfniß fey. Die Berhaltniffe ber Bundesverfammlung neben ber nun balb gufammentretenben conftituirenben Berfamm= lung, und die Nothwendigkeit, ein Organ zu finden, welches ben zwischen bem Bunbestage und ben boben Bunbesregierungen einer Seits und biefer Bersammlung anderer Seits stattfindenden Berfehr auf eine leichtere und energifchere Beise vermitteln fann, ift bei biefer Auffaffung ber Sache maaggebend gemefen, und burch bie im abnlichen Sinne ausgesprochenen Unfichten ber fiebengebn Bertrauensmänner und bes Fünfziger-Ausschuffes findet biefe Auffaffung ibre Bestätigung.

Ueber ben Umfang ber ber einzusegenden provisorischen Bundes Bollziehungsbehörde beizulegenden Machtvollfommenheit, über die Wahl und die Zahl der Mitglieder derselben, tonnen die Unsichten sehr verschieden seyn.

Daß die Ernennung eines Ausschusses aus der Mitte der Bundesverssammlung und die Bekleidung derselben mit der proponirten erecutiven Gewalt nicht ausreichend seyn dürfte, scheint unzweiselhaft. Eben so gewiß ist es aber auch, daß die Theilnahme von Desterreich und Preussen durch

Bevollmächtigung eines Mitglieds für jede dieser beiden Großmächte in der proponirten provisorischen Vollziehungsbehörde eine Nothwendigkeit seyn wird, da in dem einmüthigen Zusammenwirken dieser beiden Mächte allein die Hossnung auf eine gedeihliche und allseitige Förderung des großen deutsschen Einigungs = und Verfassungwerkes gefunden werden mag. Verschiebener und zweiselhafter kann die Ansicht darüber seyn, auf welche Weise die übrigen deutschen Bundesstaaten in der proponirten Vollziehungsbehörde zu vertreten sind, um ihnen die Allen gemeinsam zustehende Mitwirkung und die Gewähr für Erhaltung ihrer Selbstständigkeit bei einer etwa grössern Ausdehnung der Machtvollkommenheit der Vollziehungsbehörde zu sichern.

Es wurde in diefer Beziehung im Ausschuffe bie Anficht geltend gu machen versucht, bag, wenn auf ber einen Seite eine möglichfte Ausdehnung ber Bollmachten ber quaft. Bollziehungebehorde im Sinblick auf bie Gefahren bes beutschen Baterlandes nothwendig erschien, auf ber andern Seite Die febr verschiedenen allgemeinen Intereffen bes Gesammtvaterlandes, welche zum Theil an bestimmte Dertlichkeit gebunden find, wie die Intereffen ber Schifffahrt und bes Sandels, besonders bes auf den Berbindungen ber Nordiee = Staaten mit ben auffer = europäischen gandern beruhenden Untheils Deutschlands am Belthandel, eine Bermehrung ber Bahl ber Mitglieber ber Bollziehungebehörde wunschenswerth machen durften, und murbe in Diefer Begiebung ein bestimmt formulirter Untrag gestellt auf Ernennung einer proviforischen Bollziehungebehörde, bestehend aus fieben Mitgliedern, einschlieflich bes Bundes = Dberfeldheren, nämlich für Defterreich, Preuffen und Bayern je ein Mitglied, und für die Staaten bes 8, 9. und 10. Armeecorps ebenfalls je ein Mitglied, von den zu jedem Armeecorps geborigen Staaten und ben nach geographischen Rudfichten ihnen zuzutheilenden fleineren Bundesstaaten ber Reservedivision ernannt.

Dieser Antrag konnte jedoch im Ausschusse eine mehrseitige Zustimmung nicht finden, indem vielmehr hauptsächlich dagegen geltend gemacht wurde, daß eine Ueberschreitung der Zahl drei bei Bestimmung der Mitzglieder der proponirten Bollziehungsbehörde die Deschlußfassung in derselben zu schwerfällig machen und derselben bei Entwicklung ihrer Thatkraft und Energie hinderlich seyn würde; daß auch durch eine Theilnahme der sämmtzlichen Bundesregierungen ausser Desterreich und Preussen an der Ernennung des dritten Mitglieds um so mehr das Interesse derselben vollständig gessichert erscheine, als die der zu schaffenden Bollziehungsbehörde zu übertragende Gewalt keine Dictatur involviren, sondern sich lediglich auf das Bestehende gründen solle, und daher auch der Bundes Deerseldherr nicht Mitglied dieser Behörde seyn dürse, sondern derselben, eben so wie dem Bundestage, dessen integrirenden Theil sene Behörde ausmachen werde, untergeordnet bleiben müsse.

Nach allen diesen Erwägungen glaubt der Ausschuß, auf den ursprüng= lichen Untrag des Großberzoglich Badischen Herrn Bundestagsgesandten zurudtommen zu muffen, und benfelben, unter ben Mobificationen, welche bie oben erwähnten immittelft eingetretenen Umftande erheifchen, ber hohen Bundesversammlung zur Annahme empfehlen zu muffen.

Der Ausschuß fiellt baber seinen Antrag babin, bobe Bundesversamm=

lung wolle beschließen:

In Erwägung des allgemein gefühlten, namentlich auch von den siebenzehn Männern des Vertrauens, wie von denen des Fünfziger- Ausschusses anerkannten Bedürfnisses, daß in den gegenwärtigen wichtigen und schwierigen Verhältnissen des Vaterlandes die bisherige bundes- und landesverfassungsmäßigen Vollziehungsrechte in der innigften Vereinigung der Regierungen unter sich wie mit der deutschen Vundesversammlung und auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Ausgaben und Vundeszwecke ausgeübt würden, beschließt die Vundesversammlung:

Den fammtlichen Bundesregierungen vorzuschlagen, baß fie, junachst

ju bem oben bezeichneten Endzwede,

1) bis zu der nach Beendigung der constituirenden Versammlung in's Leben tretenden Neugestaltung des Deutschen Bundes, der Bundesversammlung drei weitere besondere Abgesandte anschließen, und

2) diese Abgesandten in der Art erwählen, daß die beiden größten Bundesstaaten Desterreich und Preussen je einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls Einen ernennen, wobei die letzteren in der Art zu versahren hätten, daß Bayern drei Männer aus drei versschiedenen Bundesstaaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit der 4. bis 17. Stimme der engern Versamms lung des Bundestags Einen erwählen.

3) Diese brei Abgefandten erhalten vorzugsweise zu ihrer Aufgabe:

a) die für die innere und äussere Sicherung und Wohlfahrt des Gesammtwaterlandes nöthigen Unterhandlungen und Maaß=
regeln,

b) eine gemeinschaftliche Oberleitung der gesammten Vertheidigungs= einrichtungen und insbesondere auch die der Volksbewaffnung,

- c) die Bermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Verzeine in das Leben zu rusende neue deutsche Versassung.
- 4) Die drei Abgesandten werden in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, in allen andern Fällen aber, nach dem Nathe der Bundesswersammlung handeln. Sie sind der Nation wie den Regierungen verantwortlich.
- 5) Die betreffenden Regierungen werden demnach ersucht, balbmög= tichst jene Abgesandten zu ernennen, und hierher an den Sig des Bundestags wir auch der constituirenden Bersammlung zu senden,

Bahern insbesondere aber, die drei Borgeschlagenen der Bundesverssammlung zu nennen, damit diese die durch die betreffenden Bundestagsgesandten vorzunehmende Wahl des britten Abgesandten alsbaldigst veranlaffen könne.

Unter allgemeiner Zustimmung wurden bie Antrage bes Aus- schusses zum Beschlusse erhoben.

BProt. ber 46. Sig. vom 3. Mai 1848, §. 406.

### VI. Separatprotokoll vom 4. Mai, den von den siebenzehn Männern des Beiraths ausgearbeiteten Verfassungsent: wurf betr.

Dem Revisionsausschusse ist von seinem Referenten, dem Großher= zoglich = Heffischen Bundestagsgesandten, folgendes Promemoria verlesen worden, welches er auch zur Kenntnisnahme hoher Bundesver= sammlung bringen zu dürfen glaubt:

"Nachdem die Bertrauensmänner in der Sigung hoher Bundesversfammlung vom 27. v. M. den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf zur Berfassung für Deutschland eingereicht haben, ist es durchaus nöthig, daß hohe Bundesversammlung einen Beschluß fasse, ob sie

1) vorerft Instructionen ber einzelnen Regierungen abwarten, ober

2) gleich zur Prüfung der in dem Entwurf enthaltenen Bestim= mungen übergehen und versuchen wolle, über die den einzelnen Gefandten angemessen scheinenden Modisicationen sich zu verständigen, in welchem Fall weiter zu beschließen wäre,

a) ob der Revisionsausschuß zunächst jene Prüfung und resp. Bes gutachtung vorzunehmen hätte, oder etwa

b) für biefen Fall bie gewöhnliche Geschäftsordnung zu verlaffen und wegen ber hohen Wichtigkeit und großen Gile ber Sache eine andere, etwa die Einrichtung zu belieben mare, daß die bobe Bundesversammlung sich in zwei oder brei Sectionen theilte und in diesen erft ben Entwurf beriethe, bas Resultat biefer vorläufigen Prufung aber in einer vollen Bersammlung von den Referenten ber einzelnen Sectionen gegenseitig mitgetheilt und bann weiter berathen murde, wenn nicht hohe Bundesversammlung vorziehen follte, gleich in Pleno gu verhandeln, weil, wie bemerft, die Zeit fo aufferordentlich fparfam zugemeffen ift. Leiber fann nicht verfannt werben, bag, es moge procedirt werden wie da wolle, es gang unthunlich erscheint, Die Refultate ber Berftandigung bober Bundesversammlung noch fo zeitig zur Renntniß ber einzelnen Regierungen zu bringen, bag biefe annoch fich über einen im Namen ber Regierungen ber nationalversammlung por= gulegenden Entwurf zu einer im Bertrageweg zu vereinbarenden Berkaffung verständigen könnten; ohne specielle Autorisation aber wird holfe

Bundesversammlung nicht dazu sich verstehen wollen, einen von ihr gefertigten oder emendirten Entwurf der Nationalversammlung hinzugeben. Berhalten sich aber die Regierungen ganz unthätig, so ist voraus zu sehen, daß die bevorstehende Versammlung eine rein constituirende seyn und den Regierungen eine Constitution octropiren, wenigstens dieß zu thun versuchen werde, auch den mächtigsten gegensüber.

"Selbst übrigens, wenn — wie augenfällig — die Regierungen in ihrer Befammtheit nicht im Stande feyn follten, mit einem ihnen ge= nebmen Berfaffungsentwurf bervorzutreten, wurden ihre Rechte und Intereffen noch fich wahren laffen, fofern fie bie geeigneten Organe ber Nationalversammlung gegenüber zu ftellen vermöchten. Allein bier wirft fich gleich bas Bedenken auf: wird bie conftituirende Berfammlung folde Organe, alfo eigentliche Regierungscommiffare, wenn fie auffer= balb ihr fteben, gulaffen ? Und fonnte nicht burch ben Berfuch ber Formirung einer folden Ministerbank fofort ein Principienkampf berporgerufen werden, beffen Ausgang für die Regierungen leicht gefähr= lich merben fonnte? Sandelten bie Regierungen begbalb nicht vorsich= tiger, wenn fie zu bewirfen fuchten, daß die Manner ihres Bertrauens in die Nationalversammlung gewählt wurden, ober wenn fie biefe Männer in den Reihen der gewählten Abgeordneten felbst fuchten, und - ohne ihnen einen officiellen Charafer beizulegen - mit ihnen fich verftandigten, was in dem zu identificirenden Intereffe ber Regie= rungen und Bolfer über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, fomobl in Beziehung auf gang Deutschland, als auch die einzelnen Theile bes Bundesftaates, verfaffungemäßig festzuseten ware ?"

"Es ist nicht wohl benkbar, daß die Regierungen beabsichtigen, die Nationalversammlung ganz frei gewähren zu lassen, und ruhig abzuwarsten, welche Berfassung werte von derselben zu Stande gebracht werden — in der Hossinung etwa, daß die Versammlung das beendigte Werk nicht als bindendes Gesetz sogleich decretiren und promulgiren, sondern zusnächst den Regierungen als Vertragsentwurf zur Annahme und resp. weitern Verhandlung vorlegen werde. Dieß wird voraussichtlich nicht geschehen, sondern, wie schon bemerkt, es ist zu erwarten, daß die Versammlung, selbst wenn sie in einer großen Mehrzahl aus Anhängern der sogenannten constitutionellen Monarchie besteht, das ihr nun einsmal eingeräumte und sortwährend zu gesährlichen Consequenzen aussgebeutet werdende Prädicat "constituirenden wird realissen und folgeweise in eine förmliche Verhandlung und vertragsweise Vereinbarung mit den Regierungen nicht sich wird einlassen wollen."

"Gerade um an dieser Klippe nicht zu scheitern, ist es wünschenswerth, daß die Verfassung dem Schoose der Nationalversammlung, ber Form und dem Inhalt nach, so entsteige, daß die Regierungen ber Einzelnstaaten sie annehmen können, ohne hierdurch den Bedingungen ihrer Eristenz zu entsagen und in dem Bundesstaat auf = oder eigente lich unterzugehen."

"Das ift aber eher zu hoffen, wenn den Regierungen gelingt, Drsame zu finden, welche nicht von Aussen nach Innen, sondern umgefehrt zu wirfen den Willen und die Kraft haben, damit durch Gründe der Bernunft, des Rechts und der Erfahrung die Ueberzeugung neu begründet und gestärft werde, daß Deutschland seinem Particularismus auch die allerwohlthätigsten Folgen verdanke und noch fünstig derselbe edle Blüthen und Früchte treiben könne, die Nachtheile jenes Particularismus aber sich beseitigen, eine wahre Einheit und Größe Deutschlands sich herstellen lassen, ohne gewaltsame Vernichtung der Staaten-Individualitäten."

"Gegen den Vorschlag, die Organe der Regierungen in der Berfammlung selbst zu suchen, wird zwar eingewendet werden, daß dann zu besorgen sey, es werde sosort das Vertrauen der öffentlichen Meinung, welche sene Männer gewählt hat, wieder geschwächt und diesen hierdurch der nöthige Einsluß, um den Zweck erreichen zu können, entzogen werden. Allein diesem Einwand läßt sich durch die Bemerkung begegnen, daß eben deßhalb die fraglichen Organe keine officiellen seyn sollen, daß einer förmlichen Ministerbank noch mehr Bedenken der Art entgegentreten würden, daß überhaupt sich das Bilden einer rechten und linken Seite und eines centri gar nicht verhindern läßt, weil die Verschiedenheit der Ansichten und Ueberzeugungen mit Nothwendigkeit dazu führt, und Verdächtigungen überhaupt weder Gesammtheiten noch Individuen sich entziehen können, alle Parteien ohne Unterschied ihnen ausgesetzt sind."

"Ausserbem ist nicht zu verkennen, daß es für die Regierungen äusserft schwierig seyn würde, unter ihren Beamten und zwar denjenigen, welche den neuen Zeitrichtungen durchaus ergeben sind, eine genügende Anzahl von Männern zu sinden, welche die erforderlichen physischen, geistigen und moralischen Eigenschaften besitzen, um mit Erfolg von einer Regierungsbank aus auf eine so zahlreiche Bersamm-lung zu wirken. Und sind die Regierungen so glücklich, solche Männer zu haben, so bedürsen sie ihrer auch zu Haus in den gegenwärtigen anarchischen Zuständen und weil in jedem einzelnen Lande auf legislative Abänderungen des Bestehenden gedrungen wird, ohne erst die Resultate der constituirenden Nationalversammlung abzuwarten."

"Die Bundesversammlung selbst, in ihrer Gesammtheit oder durch Deputationen, kann die Regierungen in der Bersammlung nicht vertreten. Bon anderen, nicht entfernt liegenden Gründen abgesehen, genügt die Erwägung, daß die Bundesversammlung, als Repräsentantin der Regierungen, der Nationalversammlung gewissermaßen gegenüber steht, und

nicht wohl angeht, daß beibe direct mit einander verhandeln, wie dieß sonst in Vertragsverhältnissen wohl geschieht, sondern es vermittelnder Organe bedarf, wenn gleich diese ebenfalls von den Regierungen gewählt werden. Offenbar sind auch in dem Verhältniß der Regierungen zur Nationalversammlung verschiedene Gesichtspuncte festzuhalten: — einsmal haben nämlich die Regierungen ein solidarisches Interesse, dem Volf in seiner Totalität gegenüber, dei Festsehung also der gegenseitigen Volfs und Regierungs Nechte und Pflichten, sodann haben die Regierungen ein besonderes Interesse gegen einander, bezüglich des Verhältnisses zu der zu constituirenden obersten Neichsgewalt, und endlich haben die einzelnen Staaten, Regierung und Volf vereinigt, gewisse Particularinteressen den allgemeinen Interessen von ganz Deutschland gegenüber zu wahren."

"Diese verschiedenen und zum Theil einander widerstrebenden Rückssichten einem höhern Gesichtspunct unterzuordnen, oder in diesem zu vereinigen, wäre zwar eine würdige Aufgabe für die Bundesversammslung, allein sie wird sie unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu lösen vermögen. Es dürften aber die Regierungen auf die angedeuteten Momente ausmerksam zu machen seyn, selbst auf die Gefahr hin, daß dieses überslüssig seyn könnte, weil sie von selbst schon solche in Betracht gezogen und möglicher Weise geeignete Maaßregeln ergriffen

haben fonnen."

"Wenn übrigens die so lange schon (lange im relativen und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Sinn) besprochene, aber noch immer nicht in Aussührung gebrachte Schassung einer Bundescentralsresp. Executiv Behörde noch zu Stande gebracht werden sollte, ehe die Nationalversammlung zusammentritt — und die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel im Interesse aller Negierungen, der größten wie der kleinsten, dürste wahrhaftig nicht verkannt werden, wenn nicht fortwährend beklagenswerthen Illusionen sich hingegeben würde, — so möchte wohl jene Behörde auch als die geeignetste erscheinen, um der Nationalversammlung gegenüber zu treten, Namens der Regierungen mit ihr zu verkehren, und für diesen Verkehr die passendsten Organe zu suchen."

"Selbst aber, wenn es nicht gelingen sollte, die fragliche Behörde in's Leben zu rufen, — wenn hohe Bundesversammlung oder die einzelnen Regierungen an den buchstäblichen Bestimmungen der Bundesacte festhalten wollten, während hiervon doch in anderen Fällen so häusig schon in der neuesten Zeit ist abgegangen und überhaupt der Boden betreten worden ist, auf welchem instinctmäßig nur die Nothswendigseit, das Bedürsniß des Tages, Qualität und Quantität des Handelns bestimmt, so würde doch unter allen Umständen es nöthig seyn, daß die Regierungen eine Commission von 3—5 Mitgliedern

unverzüglich bestellten und in Frankfurt zusammentreten ließen, um eine einheitliche Leitung in die Berhältniffe zur Nationalversammlung gu bringen. Jene Commiffion wurde bie formelle Bermittlung zwischen den Regierungen in ihrer Gefammtheit und der Rationalversammlung wahren , mit den einflugreichsten Mitgliedern biefer Bersammlung stets fich benehmen, und je nach ben Umftanden bie geeignetften Maagregeln jur Wahrung ber Regierungeintereffen porfeben."

Der Ausschuß ift ber Ansicht, daß dieses Promemoria ben Regierungen einzusenden sey, weil daffelbe, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Un= beutungen enthält, beren Berücksichtigung fich empfehlen burfte.

Der Hauptgegenstand findet zwar seine Erledigung durch den gestern gefaßten Beschluß wegen Bildung einer Bundes = Centralbehörde gur Aus übung ber Executivgewalt. Allein bemungeachtet glaubt ber Revisionsaus= schuß den

#### Untrag

ftellen zu muffen:

Die Bundesversammlung wolle den allerhöchsten und höchsten Regierungen bas von ihrem Revisionsausschuffe eingereichte Promemoria, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom geftrigen wegen Anordnung einer Bundes-Centralbehörde, gur gutfindenden Kenntnifnahme einfen= ben, mit bem Untrage jedoch, nicht nur ihre Gefandten, bezüglich ber bereits zu ihrer Kenntniß gebrachten, von ben fiebengehn Mannern bes Bertrauens ausgearbeiteten Berfaffungsentwurf, mit Inftruction gu verseben, sondern auch den Gefandten ausgedehnte Bollmachten in Beziehung auf Die Berhaltniffe ber Regierungen zu ber Rationalver= fammlung und die Berhandlungen mit berfelben zu ertheilen.

Der von dem Revisionsausschuffe gestellte Antrag wurde einftim=

mig jum Befdluffe erhoben.

## VII. Zeitungsartikel über den Bundesbeschluß vom 3. Mai.

Ferner wurde über den in der 37. Sigung vom Babischen Gefandten gestellten Untrag nach erfolgter Berichterstattung von Seiten des Revisions= ausschuffes, berathen und beschloffen: um dem von den Bertrauensmännern sowohl, als auch dem Funfziger = Ausschuß anerkannten Bedürfniß, daß die verfassungsmäßigen Bollziehungsrechte ber Bundesregierung auf bie beil= samste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke in ben gegenwärtigen schwierigen Zeitverhaltniffen ausgeübt werben, ben Bundesregierungen vorzuschlagen, unverzüglich brei Abgefandte zu bezeichnen und der Bundesversammlung anzuschließen, welche in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, sonft aber nach dem Rath der Bundesversammlung zu handeln haben und dem deutschen Bolf und den Regierungen verant= wortlich find. Deren Aufgabe ware vorzugsweise die für die innere und

äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen diplosmatischen Berhandlungen und Maaßregeln zu führen und zu ergreisen, die obere Leitung sämmtlicher Vertheidigungsanstalten einschließlich der Voslssbewaffnung zu übernehmen und der Vermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der National-Versammlung in Veziehung auf die ins Leben zu rusende neue Verfassung für Deutschland sich zu unterziehen.

Frankfurter Journal vom 5. Mai.

# VIII. Auszug aus dem Protokoll des Fünfziger : Ausschuf: fes vom 4. Mai.

Bedicher trägt ber Berfammlung aus bem heutigen Frankfurter Journal einen Theil des Beschluffes des Bundestages vom 3. Mai vor, welcher wie folgt lautet: "Ferner wurde über den in der 37. Sigung vom Badischen Befandten gestellten Untrag nach erfolgter Berichterstattung von Seiten bes Revisionsausschuffes berathen und beschloffen: um dem von den Bertrauens= mannern fowohl ale auch bem Funfziger = Ausschuffe anerkannten Bedurfnig, daß die verfaffungemäßigen Bollziehungerechte ber Bundesregierungen auf Die heilfamfte Beise fur Die großen vaterländischen Aufgaben und Bundes= zwede in ben gegenwärtigen schwierigen Zeitverhaltniffen ausgeübt werben, ben Bundesregierungen vorzuschlagen, unverzüglich drei Abgefandte gu bezeichnen, und ber Bundesversammlung anzuschließen, welche in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, sonft aber nach bem Rathe ber Bundesversamm= lung ju handeln haben und bem beutschen Bolf und ben Regierungen verantwortlich find. Deren Aufgabe ware vorzugeweise bie für bie innere und außere Sicherheit und Wohlfahrt bes Gesammtvaterlandes nöthigen biplos matischen Berhandlungen und Maagregeln zu führen und zu ergreifen, bie obere Leitung fammtlicher Bertheidigungsanftalten einschließlich ber Bolfebe= waffnung zu übernehmen und ber Bermittlung ber Regiminalansichten und Bunfche gegenüber ber Nationalversammlung in Beziehung auf Die ins Leben zu berufende neue Berfaffung fur Deutschland fich zu unterziehen."

Heckscher beantragt: Der Fünfziger=Ausschuß wolle der hohen Bundesversammlung sein Befremden über diesen, von dem Beschlusse vom 27. April
wesentlich abweichenden Inhalt des Bundestagsbeschlusses vom 3. Mai unverzüglich zu erkennen geben und gegen denselben, gemäß dem Geiste des
Beschlusses des Fünfziger=Ausschusses und der Beschlüsse des Vorparlaments,
die entschiedenste Verwahrung einlegen.

Heckscher motivirt diesen Antrag. Derfelbe wird einstimmig burch

Der Antrag Benedey's, die Rede Bedicher's fofort zu veröffentlichen, wird gleichfalls angenommen.

Frankfurter Journal vom 8. Mai, 2. Beilage.

IX. Rede des Mitglieds des Fünfziger-Ausschusses Secksfcher, gehalten in der Sitzung des Fünfziger-Ausschusses am 1. Mai 1848 zur Begründung seines Antrags gegen einen Theil des Bundes-beschlusses vom 3. Mai d. J. Veröffentlicht nach Beschluß des Fünfziger-Ausschusses.

Sie wiffen, meine herren, bag wir neulich übereingekommen find, uns nicht über Tagesangelegenheiten aus Zeitungsberichten zu unterhalten, ober überhaupt über unbeglaubigte Berichte Beschluffe ju faffen; indeffen wird ein Artifel in der heutigen "Frankfurter Oberpostamtszeitung" burch bas Bebenfliche seines Inhalts vielleicht eine Ausnahme machen. Ich lese nämlich in einer Beilage zur heutigen Rummer biefes Blattes vom 5. Mai unter ben Befdluffen, bie in ber 46. Sigung ber beutschen Bunbesversammlung am 3. Mai 1848 gefaßt wurden, folgenden: "Ferner wurde über ben in ber 37. Sigung vom bab. Gefandten gestellten Untrag nach erfolgter Berichterftattung von Seiten des Revisionsausschuffes berathen und beschloffen: bem von den Bertrauensmännern sowohl als auch dem Fünfziger = Ausschuffe anerkannten Bedurfnig, daß die verfassungemäßigen Bollziehungerechte ber Bundesregierungen auf die beilfamfte Beife fur bie großen vaterlandischen Aufgaben und Bundeszwecke in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhaltniffen ausgeübt werben, ben Bundesregierungen vorzuschlagen, unverzüglich brei Abgefandte zu bezeichnen und ber Bundesversammlung anzuschließen, welche in eiligen Fallen nach eigener Entschließung, fonft aber nach bem Rathe ber Bundesversammlung zu handeln haben, und bem beutschen Bolfe und ben Regierungen verantwortlich find. Deren Aufgabe mare vorzugeweise, die fur bie innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gefammtvaterlandes nothigen biplomatischen Berhandlungen und Maagregeln zu führen und zu ergreifen, bie obere Leitung fammtlicher Bertheidigungsanstalten einschlieglich ber Boltsbewaffnung zu übernehmen und ber Bermittlung ber Regiminalansichten und Bunfche gegenüber ber Nationalversammlung in Beziehung auf die in's leben au berufende neue Berfassung fur Deutschland sich zu unterziehen." 3ch babe nicht umbin gefonnt, Diefen Beschluß mit unserem eigenen frühern Beschluffe zu vergleichen, und zwar nicht nur mit unserem vollzogenen Beschluffe, sonbern auch mit bem ursprünglichen Antrage, benn, wenn biefer auch später modificirt worden ift, fo glaube ich boch, baß bie ursprüngliche Fassung allein im Stande ift, ben Beift zu bezeichnen, ber uns bamals geleitet bat. male lautete ber Antrag babin: die bobe Bundesversammlung wolle die Ausübung der ihr gemäß ber Bundesverfaffung zufommenden erecutiven Gewalt alebald an brei geeignete Personen übertragen, welche bis gur Errichtung einer befinitiven Bundes-Executionsgewalt die oberfte Leitung der allgemeinen beutichen Angelegenheiten, insbesondere bie bes Beerwesens, sowohl gur Gicherung ber Integrität Deutschlands nach Außen, ale auch nöthigenfalls gegen Anardie im Innern zu übernehmen und unmittelbare diplomatische Berbindungen im Namen bes beutschen Bundes mit ben auswärtigen Staaten eintreten gu

laffen hatten. Sierzu wurden verschiedene Modificationen vorgeschlagen, fammtliche jedoch verworfen, bagegen ber modificirte Untrag mit 23 gegen 16 Stim= men angenommen, welcher so lautet: Die Bundesversammlung soll burch brei Mitglieder verftarft werden, welchen bie Wahl bes Bundes = Dberfeldberrn, ber Diplomatische Berkehr zwischen Deutschland und ben auswärtigen Mächten. sowie die executive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Berantwortlichfeit, in allen anderen Källen aber nach bem Rathe ber Bundesversammlung übertragen wird. Die brei Personen werden von der Bundesversammlung nach Bereinbarung mit den Männern des Bertrauens und mit dem permanenten Ausschuffe den Regierungen vorgeschlagen. Dieselben find für ihre Sandlungen der deutschen Nation verantwortlich und ihre Wirtsamfeit währt fo lange, als sich nicht die constituirende Nationalversammlung gegen die Fortbauer er= flärt. Die auffallende Abweichung bes Beschlusses ber Bundesversammlung von dem des Kunfziger = Ausschuffes wird Niemand entgangen fenn, und es ift der erfte Gegenstand meiner Beschwerde gegen biesen Bundesbeschluff, baf man die Erwähnung vorausschickt, daß der Fünfziger = Ausschuß mit den nachftebend aufgeführten Maagregeln im Ganzen einverstanden fey. Es leuchtet Jedermann ein, daß man nicht an die Spite eines folden Bundestaas : Beschluffes einen Bunfch, eine Unregung des Fünfziger = Ausschuffes ftellen kann, der seinem eigentlichen Inhalte nach so abweichend von dem Beschlusse des Fünfziger = Ausschuffes ift. Ich meines Dris verwahre mich hiergegen, ich protestire gegen eine folche Fälfdung unseres Beschluffes. Eine wesentliche Abweichung besteht ferner barin, daß gesagt worden ift, "ben Bundesregie= rungen vorzuschlagen, unverzüglich brei Abgefandte zu bezeichnen, und ber Bundesversammlung anzuschließen ", während wir gerade umgekehrt beschloffen haben, daß die drei Personen von der Bundesversammlung nach Bereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschuffe den Regierungen vorgeschlagen werden follen. Das ift wiederum ein gang unge= heurer Unterschied, da namentlich von der so wesentlichen Mitwirfung des Kunfziger = Ausschuffes und ber badurch bedingten Gewährschaft und Controle nicht die Rede ift — ich protestire gegen diese abermalige Fälschung. Ferner heißt es in den hergebrachten Ausbrücken, die wir von früher her gewöhnt waren, "die Aufgabe Dieser executiven Gewalt ware vorzugsweise, Die fur Die innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen diploma= tifchen Berhandlungen und Maagregeln zu führen und zu ergreifen, die obere Leitung fämmtlicher Bertheidigungsanstalten einschließlich ber Bolfebewaffnung zu übernehmen." Ausdrücklich haben wir davon nichts gesagt, und es war unser Gesammt= Bewußtseyn, was sich auch in diesem Augenblicke nicht wegläugnen läßt, daß zwar in Deutschland anarchische Zustände bestanden, welche zu ihrer - hoffent= lich für immer erfolgten - Unterbrudung für ihre Dauer und ausnahms. weise eine concentrirte und beschleunigte Leitung wunschen ließen, baß aber Die auswärtigen Berhältniffe, das Kriegewesen und die Leitung der diplomatischen Beziehungen es waren, für welche man vorzugeweise eine Centralisation

für nothig hielt, wozu nun bier die Bervorhebung ber inneren Angelegenheiten? Ein Sauptbeschwerdepunct gegen bie Faffung biefes Bundesbeschluffes ift mir ferner, daß, was auch sowohl angenommen, als ausgesprochen wurde, mit die= fer concentrirten Bollzugegewalt nur eine provisorische bezweckt werden follte, während ihm umgefehrt diefer Befchluß eine permanente verleiht, insbesondere auch dadurch, daß es am Schluffe heißt: "und der Bermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber ber Nationalversammlung in Beziehung auf die in's Leben zu berufende neue Verfassung für Deutschland zu unterziehen." Wegen biefen letten Sat, meine Berren, habe ich zwei Be= schwerden hervorzuheben: 1) daß man, wie gesagt, dieser Bollzugebehörde ei= nen permanenten Wirkungsfreis zuweist; 2) daß man sie vertreten läßt durch und zur Zeit unbekannt gebliebene und hoffentlich unbekannt bleibende Re= giminalansichten. Im Vorparlamente ist der Beschluß gefaßt, daß die Ent= werfung ber fünftigen Berfaffung Deutschland's gang allein ber bemnächst qu= sammentretenden Nationalversammlung anheimgegeben werde, von Vermittlung ihrer Beschlüsse aber mit vermeintlichen Regiminalansichten ist uns nichts bekannt gewesen und wird auch nichts befannt werden. Defhalb glaube ich, daß bie ganze Bezeichnung der Wirfungsart der fünftigen Nationalverfammlung auf eine Weise aufgefaßt worden ift, die dem Geist und dem Willen ber beutschen Nation Sohn spricht. Aus Diesen Gründen erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

Der Fünfziger-Ausschuß wolle ber hohen Bundesversammlung sein Befremden über diesen, von dem Beschlusse vom 27. April wesentlich abweichenden Inhalt des Bundestagsbeschlusses vom 3. Mai unverzüglich zu erkennen geben und gegen denselben, gemäß dem Geiste des Beschlusses des Fünfziger-Ausschusses und der Beschlüsse des Vorparlaments, die entschiedenste Verwahrung einlegen.

Frankfurter Journal v. 8. Mai, 3. Beilage.

# X. Bundesbeschluß vom 8. Mai in Betreff des Antrags der Großherzoglich: Badischen Regierung 2c.

Präsidium legt ein Schreiben bes Fünfziger-Ausschuffes vom 5. d. M., nachstehenden Inhalts vor:

"Durch das Frankfurter Journal vom heutigen Tage ist der Beschluß einer hohen Bundesversammlung vom 3. Mai veröffentlicht, bezüglich der Begründung einer neuen durch drei Personen auszuübensten erecutiven Gewalt im Bundestage. Dieser Beschluß weicht in den wesentlichsten Puncten ab, sowohl von dem ursprünglichen Antrage als von unserm Beschlusse vom 27. vorigen Monats. Während ein betreffender Antrag nicht, wie es nach gedachtem Bundesbeschlusse den Anschein gewinnen dürfte, zunächst von dem Fünfziger-Ausschlusse auszgegangen, kann insbesondere von einem Anschlusse dreier von den Bunz

besregierungen vorzuschlagenden Abgesandten an die Bundesversammlung nicht wohl gesprochen werden, ohne gleichzeitig der beschlossenen vors gängig nothwendigen Bereinbarung über diese Personen mit dem Künfziger-Ausschusse zu gedenken."

"Nicht minder ist das Provisorische der ganzen Maaßregel für den Fall, daß letztere nicht die Zustimmung der constituirenden Bersfammlung erhält, unerwähnt geblieben, dieselbe vielmehr als eine bleisbende Maaßregel hingestellt; endlich aber ist dieser neuen Executivsgewalt eine Aufgabe der Bermittlung der Regiminalansichten und Bünsche aegenüber der constituirenden Versammlung zugewiesen."

"Dieß widerstreitet, da dieser Versammlung nach den Beschlüssen bes Vorparlaments und des Fünfziger-Ausschusses ausschließlich die Begründung der Verfassung überlassen werden soll, entschieden den gedachten Veschlüssen, wie diesen denn überhaupt sowohl durch den Wortlaut, als durch den Geist des Bundesbeschlusses widersprochen wird."

"Der Fünfziger Musschuß hat in Folge des Antrags eines seiner Mitglieder durch Acclamation beschlossen, Einer hohen Bundesversamms lung sein Befremden über den gedachten Bundesbeschluß auszusprechen, und gegen denselben in Betreff aller Abweichungen von unserem Beschlusse vom 27. April unsere entschiedendste Berwahrung einzulegen 20.4 Es wurde hierauf

#### beschloffen,

bem Funfziger = Ausschuffe auf sein Schreiben vom 5. d. M. zu erwiedern: Die Bundesversammlung batte erwarten burfen, bas ber Funfziger= Ausschuß, bevor er ben Bundesbeschluß vom 3. Mai über die vollziehende Gewalt bes Bundestags jum Gegenstand neuer Berathung macht und eine Mittheilung barüber an die Bundesversammmlung beschloß, die Beröffent= lichung bes amtlichen Bundesprotofolls oder eine vollständige Mittheilung beffelben, zu welcher bereits Ginleitung getroffen war, abgewartet und nicht auf einen aufferofficiellen Zeitungsartifel feine Ginfprache gebaut batte. Die Bundesversammlung hat den fraglichen Befchluß, zu welchem ber erfte Borfchlag aus ihrer Mitte hervorging, im reinften Gefühl, bem beutschen Baterlande einen Dienft zu leiften, felbftftandig gefaßt, und ale Motiv bierzu angeführt, daß auch der Funfziger = Ausschuß das Bedurfniß eines concen= trirteren und - wo es nöthig ift - beschleunigte Thätigkeit entwickelnden Organs anerkannt habe. Bur porläufigen Ginfetung Diefes Organs bie erforderlichen Einleitungen zu treffen, fand sich bie Bundesversammlung da solches lediglich ein Ausfluß ihrer gesetzlich bestehenden Autorität seyn foll und ba bemfelben feine andern Befugniffe übertragen werden follen, als folde, welche ihr nach ber allseitig anerkannten, gegenwärtig bestehenden gesetlichen Ordnung zusteben — volltommen befugt. Wenn der Funfziger= Ausschuß von ber Boraussetzung ausgeht, daß die Bundesversammlung bierbei an den von ihm unterm 27. April gefaßten Beschluß irgendwie gebunden sey, so kann man hierin nur eine Berkennung der Stellung des Fünfziger-Ausschusses und der der Bundesversammlung gegenüber den Regierungen zukommenden Besugnisse erblicken, und indem die Bundesversamm-lung ihr Bedauern ausspricht, daß bei den nach ausdrücklichem Beschlusse des Fünfziger-Ausschusses veröffentlichten Verhandlungen desselben so maaß-lose Angrisse eines seiner Mitglieder vorkommen konnten, wie solche in öffentlichen Blättern zu lesen sind, muß sie die Protestation des Fünfziger-Ausschusses gegen den gesemäßigen Ganz dieser Angelegenheit entschieden zurückweisen.

BProt. der 49. Sig. vom 8. Mai, §. 435.

# XI. Schreiben des Bundestagsgefandten Welcker an das Präsidium des Fünfziger: Ausschusses.

Am 3. Mai nach der Fassung des Bundesbeschlusses in Betreff der Ausübung der Bollziehungsrechte des Bundes, ließ ich den Herrn Prässdensten des Fünfziger=Ausschusses von meiner nothgedrungenen schnellen Abreise nach Carlsruhe wissen, ich würde ihm nach dem Bunsche der Bundesverssammlung diesen Beschluß und befriedigende Aufklärungen über denselben den andern Tag mittheilen.

Leider faßte vor bieser Mittheilung und lediglich nach einem unvollsständigen, selbst durch bedeutende Drucksehler entstellten, Zeitungsartifel der Fünfziger-Ausschuß sogleich am 4. den der Bundesversammlung mitgestheilten Beschluß.

Derfelbe beruht auf vielfach irrigen Voraussetzungen.

Es begründet namentlich dieser Bundesbeschluß nicht eine "neue Executivgewalt", da derselbe vielmehr nach der hier angeschlossenen officiellen Fassung nur rücksichtlich der Art der Ausübung der "bisherigen verfassungsmäßigen Bollziehungsrechte", ohne Veränderung der verfassungsmäßigen Stimmrechte, wegen der größeren zeitlichen Schwierigsfeiten und der neuen Aufgaben der Zeitverhältnisse eine Hinzuziehung einisaer neuen Gesandtschaften an den Bundestag beantragt.

Es stehen auch die Vorschläge, welche der Fünfziger-Ausschuß, nach vorläufigen Besprechungen mehrerer seiner Mitglieder mit dem Bundesrevisionsausschusse, machte, keineswegs in dem vorausgesetzten Gegensate
mit dem endlichen Bundesbeschluß, welchen die Bundesversammlung am
3. Mai faßte. So wenig der letztere eine Uebereinstimmung mit jenen
Vorschlägen erwähnt, oder gar seine Entstehung von ihnen ableitet, eben so
wenig widerspricht er ihnen thatsächlich.

Bielmehr enthält ber Bundesbeschluß, zustimmend der auch in jenen Borschlägen enthaltenen Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, im wesentslichen ganz dieselbe Einrichtung für die Art der Ausübung ber Bollzichungs=

rechte durch drei von Desterreich, Preussen und den übrigen Staaten zu ernennende Abgefandte.

Der Bundesbeschluß schließt sich auch in der weiteren Durchführung möglichst jenen Vorschlägen des Fünfziger-Ausschusses an. So namentlich darin, daß die drei neu zu ernennenden Männer mit der Bundesversamms lung verbunden werden sollen.

Auch rücksichtlich ber neiligen Fällen, in welchen ausnahmsweise diese drei Männer nach eigener Entschließung handeln sollen, ist wörtlich die Fassung jener Vorschläge gewählt worden.

Ihnen entsprechend ift ebenfalls ausdrücklich bie Verantwortlichkeit dies fer Männer gegen die Nation ausgesprochen.

Dierdurch ist auch auf die publicistisch allein schickliche Weise nach dem Wunsche des Fünfziger-Ausschusses ausgedrückt, daß, ähnlich wie im constitutionellen Staate, schon ein bloßes Mißtrauensvotum die Minister unmögslich macht, auch ihre Beibehaltung und mittelbar auch ihre Ernennung von der Nationalversammlung abhängig sind — ja, so weit dieses etwa in der Natur und dem Nechte des ausgesprochenen Willens eines Parlaments liesgen könnte, selbst überhaupt die Einrichtung.

Es ist auch diese Einrichtung im Bundesschlusse keineswegs als bleisbende Maaßregel bezeichnet, eben so wenig als die Vorschläge des Fünfziger=Ausschusses eine besondere "Zustimmung ber Nationals versammlung" fordern.

Eine Bereinbarung der Bundesversammlung mit den Siebenzehn= und Fünfzig=Männern, um den Regierungen die Männer für jene drei Gesandtsschaften zu nennen, war dermalen schon darum unzulässig, weil ja der Bundesschluß die Einrichtung selbst erst den Regierungen bloß vorschlägt.

Es bedarf also auch hier keiner Ausführung darüber, daß selbst alle officiellen Nationalversammlungen der Welt den Regierungen, die nordames rikanische Republik namentlich dem Präsidenten, die Ernennung der Minister überlassen, und jene Berantwortlichkeit völlig genügend finden.

Dabei bleibt es natürlich dem Künfziger-Ausschuß unbenommen, seinerseits auch jetzt den betreffenden Regierungen Männer seines Bertrauens vorzuschlagen.

Uebrigens wurde auch gerade ber Hauptzweck ber Einrichtung burch Beschränkungen ber freien Regierungsernennungen zerstört werden.

Es follen die vollziehenden Kräfte, die der Armeen, der Beamten, der Caffen des deutschen Baterlandes, welche wenigstens dis jetzt sämmtlich zunächft nur von den Besehlen der Regierungen und Staatsmänner zu Wien, Berlin u. s. w. abhängen, in diesen schwierigsten und gefährlichsten Zeiten für die Nettung und das Wohl des Vaterlandes möglichst harmonisch geeinigt werden. Es sollen sich, noch ehe Mißgriffe, Spaltungen und Gegenfähe, welche, wenn so große gemeinschaftliche Maaßregeln, wie die sest nothwendigen, isoliet und auf hunderte von Mellen getrennt, von Staats-



männern, die den örtlichen und persönlichen Verhältnissen fremd sind, auszgehen sollen, absolut unvermeidlich sind, nicht hinten nach, etwa gar durch Lossagungen von der Gemeinschaft, bekämpft, sondern zum Voraus verhindert werden. Es sollen dazu die vertrautesten und ersten Staatsmänner der Regierungen, an den Orten, wo sich jest die Schicksale der Throne und des Volks verhandeln und entscheiden, in Frankfurt, vielleicht in den Heerlagern und an den Congressen, vielleicht auch durch persönliche Besprechungen mit den Regierungen, sich möglichst leicht und schnell über das Wichtigste vereinigen.

Es foll zugleich auch die Politif ber beiben Großmächte in innigster Berbindung und Wechselwirfung mit allen übrigen deutschen Regierungen,

mit bem Bunde und ber Nationalversammlung erhalten werben.

Bedürfen nun aber hierzu jene Minister nicht des innigsten Vertrauens der Regierungen? Und könnte irgend ein einsichtiger und patriotischer Bürger und Staatsmann neben kräftigstem Bolksparlament und in unseren Gefahren nur Schwäche, Mißgriffe und Spaltungen in der nationalen Regierung und in ihren Maaßregeln wünschen?

Die Wirksamkeit jener drei Gesandten endlich in Beziehung auf neine Vermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Nationalversammlung in Beziehung auf die im gemeinschaft-lichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung nicht ebenfalls nicht im mindesten Widerspruche mit jenen früheren Vorschlägen des Fünfziger-Ausschusses. Denn dieser nennt ja unbeschränft alle Vollziehungsrechte als die Aufgabe jener Gesandten. Der Bundesschluß hebt einzelne Elassen und unter diesen die obige als vorzugs-weise Aufgaben für dieselben hervor.

Ober möchte Jemand wirklich ben Regierungen und bem beutschen Bunde alles Necht zum Versuche jener Vereinigung und Vermittlung der Ansichten und Wünsche über die in's Leben zu rufende neue Verfassung, vielleicht selbst das Necht zum Aussprechen ihrer Ansichten und Wünsche absprechen.

Doch an diesem Puncte angelangt verzichte ich auf jede weitere Beleuchtung der Mittheilungen und der Berhandlungen des Fünfziger-Ausschusses, sowie vollends der Form der letzteren.

Ich muß es daher lediglich seiner staatsmännischen Weisheit und seiner sonst so vielfach bethätigten patriotischen Gesinnung anheim geben, welche Wendung er etwa, nun beinahe am Schlusse seiner Wirksamkeit, seinen auf folche irrige Borausses, ungen gebauten letten Erklärungen in dieser wichtigen vaterländischen Angelegenheit zu geben für gut findet.

Die Bundesversammlung kann ruhig auch hier wie überall, seit der großen Regeneration unseres vaterländischen Rechtszustandes, ihre Maaßregeln dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung unterstellen.

Sie wird, bavon bin ich überzeugt, auch fernerhin die Behauptung ber Würde und ber unentbehrlichen Rechte ber Regierungen und Staaten, welche sie zu vertreten berufen ist, mit leibenschaftloser, ernster Bemühung für bas einträchtige Zusammenwirken aller Kräfte und Organe des Baterslandes zu verbinden suchen.

Solche Eintracht und das Streben nach ihr ist wohl, wenn in den bereits offen vorliegenden und den noch bevorstehenden größten Gefahren unsferes Vaterlandes unser herrlicher Freiheitsbau nicht in Trümmer zerfallen soll, die unbedingt erste und wesentlichste staatsmännische Aufgabe und Weisheit.

Frankfurt a. M., ben 7. Mai 1848.

C. Welder.

# XII. Schreiben des Fünfziger: Ausschusses an die Bundes: versammlung, vom 10. Mai.

Hoher Bundesversammlung übergeben wir in ter Anlage die Abschrift eines uns zugekommenen Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Mai d. J., mit dem Ersuchen, uns mitzutheilen, ob dieser Beschluß als authentisch zu betrachten sey, und bemerken, daß dieser Beschluß auf die Berathung eines Commissionsberichts, den wir in unserer am 12. d. M., Vormittags 9 Uhr zu haltenden Sitzung zu berathen gedenken, von beseutendem Einsluß seyn wird.

Bprot. der 51. Sig. vom 12. Mai, §. 468.

# XIII. Antwort des Präsidiums der Bundesversammlung auf vorstehendes Schreiben, vom 11. Mai.

Die Bundesversammlung nimmt keinen Anstand, in Erwiederung auf das Schreiben des Herrn Borsitzenden des Fünfziger-Ausschusses vom gestrizgen Tage, demselben hierneben einen Abdruck des S. 3 des Separatprotofolls der 47. Bundestagssitzung vom 4. d. M. zukommen zu lassen, indem dieselbe dabei die Bemerkung nicht unterdrücken mag, daß nur durch Mißbrauch von Bertrauen die Mittheilung eines Separatprotokolls mit dem darie nthaltenen Promemoria eines einzelnen Mitgliedes ersolgt seyn kann, welches an sich zwar das Licht der Deffentlichkeit nicht zu scheuen hat, aber darum sur die Deffentlichkeit nicht bestimmt war, weil dasselbe nur bei Gelegenheit einer Instructionseinholung in der deutschen Berkassungsangelegenbeit, den Bundesregierungen, als theilweise der Beachtung werth, mitgestheilt wurde.

BProt, ber 51. Sig. vom 12. Mai, 5. 468.

XIV. Beschluß bes Fünfziger-Ausschusses vom 12. Mai, wie solder bis jest in einem Correspondenzartikel des Frankfurter Journals vom 13. Mai, 3. Beilage, erschienen ist.

In Erwägung, daß das vorliegende Protofoll Grundfäße und Ansichten enthält, die den Beschlüssen des Borparlaments widerstreiten und der constituirenden Bersammlung ihren Charafter als solche absprechen; in Erwäsgung, daß der Bundestag dasselbe sogar den Regierungen zur gutheißenden Kenntnisnahme eingesandt und gegen diese Grundsäße und Ansichten sich auch nicht ein Widerspruch erhoden hat; in Erwägung, daß auch die Erecustivgewalt mit diesem Protofoll in eine Berbindung gebracht worden, die es nicht zweiselhaft läßt, daß man sogar einen Theil der Borschläge des Prostofols durch dieselbe verwirklicht sieht, und daß aus diesem Allem hervorzgeht, wie der Bundestag seine Stellung und seinen Standpunct verkennt, — erklärt der Fünsziger-Ausschuß zu Protofoll, daß er die Rechte der constituirenden Versammlung hiermit vollständig gegen seden Eingriff wahrt und das Promemoria wie das Versahren der Bundesversammlung mit demselben der Beurtheilung der öffentlichen Meinung Deutschlands übergiebt!

# XV. Schreiben des Bundestagsgefandten v. Cloßen an den Fünfziger: Ausschuß, vom 13. Mai.

Sehr geehrter Ausschuß ber Fünfziger!

Die jüngsten Verhandlungen über den Bundestagsbeschluß, wodurch die Regierungen lediglich um Verhaltungsbesehle für die Gesandten, der constituirenden Versammlung gegenüber, gebeten wurden, und über das, den Beschluß begleitende Promemoria, veranlassen mich, einer hohen Versammslung einen Auszug meines nach München erstatteten Berichts bezüglich der Stelle mitzutheisen, die mir schon bei dem Anhören des nur abgelesenen Vortrags einer ungünstigen Auslegung fähig schien, so überzeugt ich auch war, daß der ehrenhaste Versasser nur die bessere Seite vor Augen hatte.

3ch bemerfte über

"die Art der Geltendmachung der Bünsche der Regierungen —
"auf die Mitglieder auf dem Wege des Ideenaustausches, der Ueber"zeugung einzuwirfen — der Einsluß der Regierung wäre nur ein
"moralischer — allein dadurch sollten die, den Ansichten der Re"gierungen beitretenden Mitglieder keineswegs die nicht officiel"Ien Organe derselben werden, ihre Sprache sey immer nur die
"des nach seinem Gewissen stimmenden Mannes, nicht die eines Or"ganes. — Wo die Regierungen auftreten wollen, mögen sie es offen
"thun und ohne einzelne Abgeordnete in eine falsche Stellung zu
"bringen. Das ist des Mannes und der Regierung Würde am an"gemessen."

Rur so verstanden wie ich fämmtliche Anwesende bas Promemoria.

Ich erneuere bei biefer Berantaffung bie Bersicherung meiner ausgesteichneten Sochachtung.

Frankfurt am Main, ben 13. Mai 1848.

Closen.

## XVI. Promemoria des Großherzoglich: Hessischen Gesand: ten, vom 15. Mai.

Der von hoher Bundesversammlung gefaßte Beschluß, alle auf das Sesparatprotokoll vom 4. Mai bezüglichen Actenstücke officiell zu veröffentlichen, veranlaßte mich zu der Bitte, auch nachstehende Erläuterungen in die Sammslung aufzunehmen.

Vorerst erlaube ich mir die Entstehungsgeschichte des so hart angegriffenen Promemoria in das Gedächtniß hoher Bundesversammlung zurud-

zurufen.

Als der für die Revision der Bundesverfassung bestellte Ausschuß über bie Fragen berathen mußte, was mit bem von ben Bertrauensmännern ausgearbeiteten Berfaffungsentwurf nun ju machen fey und wie bie Bun= besversammlung, bezüglich dieses Entwurfs sowohl als in anderer Beziehung, ber burch Bundesbeschluß vom 30. März b. J. zu bem 3med einberufenen constituirenden Rationalversammlung, um zwi= fchen ben Regierungen und bem Bolfe bas beutsche Berfassungewert zu Stande zu bringen, gegenüber fich zu verhalten babe, - hatte ich mir flüchtig, als Material für bie Berathung, Diejenigen Fragen und Gesichtspuncte aufgezeichnet, welche in jener Berathung voraussichtlich wurden erörtert werden muffen. Die Berathung fand am Abend bes 2. Mai ftatt. Ihr war die über eine Bundes = Erecutivge= walt vorausgegangen, und es blieb beghalb menige Zeit für fie übrig. Im Berlauf derfelben - alfo in vertraulicher Befprechung - und um fie abzufürgen, weil fich balb berausstellte, bag nur zu einer Inftructionseinholung werbe concludirt werden, wegen der hoben Wichtigkeit ber Fragen für bie Existenz ber Regierungen - verlas ich meine schriftlichen Bemerkungen bem Revisions = Ausschuß, auf bas ausbrückliche Ber langen ber übrigen Mitglieber. In biefem Berlangen allein auch lag die Beranlaffung zur Berlefung ber zu biefem 3med jest erft mit ber Heberschrift "Promemoria" versehenen Rotate in ber vollen Bundesverfammlung, welche bann ben Druck befchloß, ftatt einer blogen Abschriftfertigung für die einzelnen Gefandten, welche ber Ansicht waren, es feven in dem Promemoria Materialien enthalten, welche von den Regierungen bei ber von ihnen ben Gefandten zu ertheilenden Instructionen, theilweise wenigstens, zu berücksichtigen feyn burften. Defhalb und weil bas Promemoria nichts als Aeufferungen in vertraulicher Berathung entbielt und nicht ber Bundesversammlung als ein ihrer Berathung zu unterlegen= des Actenftud war eingereicht worden, deffen Inhalt aus diefem Grund auch

nicht Gegenstand eigentlicher Berathung und Beschlußnahme werden sollte und konnte, eignete sich dasselbe nicht zur Beröffentlichung, sondern nur, nach dem seitherigen Geschäftsgange, zur Aufnahme in ein sogenanntes Separatprotokoll.

Wer unbefangen und mit Sachkenntuiß das Promemoria lesen will, muß schon aus der ganzen Fassung entnehmen, daß nur Fragen aufgeworfen, Bedenken angeregt, kurz Materialien zu einer Berathung, nicht aber die Resultate einer solchen geliefert, oder auch nur Anträge auf bestimmte Beschlußnahmen gestellt werden sollten.

Die Bundestags - Gefandten sind aber verpflichtet, die ihrer Prüfung unterliegenden Fragen von allen Seiten zu beleuchten, die Regierungen wenigstens auf diese verschiedenen Seiten ausmerksam zu machen. Selbst zu
einer Zeit, als die Bundestags - Gesandten unbedingt abhängig von ihren
Instructionen waren, wurde diese Abhängigkeit beschränkt auf das Stellen
förmlicher Anträge im Namen der Regierungen und auf die definitiven Abstimmungen. Dagegen war ihnen schon damals, also sederzeit, freigestellt
in Commissions - und Ausschuß - Berathungen, zur Borbereitung der Bundestagsbeschlüsse, nach eigener freier Neberzeugung ihre Ansichten zu äussern und zu motiviren. Für diese Ansichten konnten also auch
die Regierungen selbst nicht verantwortlich seyn, es stand ihnen aber natürlich frei, die Gesandten anzuweisen, eine mit den geäusserten Ansichten im
Widerspruch stehende Abstimmung bei der desinitiven Beschlußnahme abzugeben, und so zu manisestiren, daß der Gesandte nicht die Meinung der Regierung, sondern seine individuelle eigene ausgesprochen habe.

Ich wende mich nun zum Inhalt des Promemoria. Die maaflosen, zum Theil wahrhaft terroristischen Angriffe auf dasselbe sind hauptsächlich

gegründet barauf, baß:

1) der Verfasser die ungeheuere Forderung mache, es sollten die seitherigen Regierungen, also die Fürsten und deren versassungsmäßige Organe, die Staatsregierungen, an dem Versassungswerf Theil nehmen, dieses in Gemeinschaft mit den vom Bolk gewählten Abgeordneten aufrichten — während es im Begriff einer constituirenden Nationalversammlung liege, daß diese alle in und ohne Mitwirkung der Regierungen sestzusehen habe, welcher Versassungen festzusehen habe, welcher Versassungenhenn habe, aus dem die Einheit, Freiheit und Nechtssicherheit des deutschen Bolkes hervorgehen solle.

In dem Begriff einer constituirenden Versammlung liegt aber eine solche Einseitigkeit nicht. Die Bundesversammlung zuerst hat den Ausdruck "constituirend" gebraucht, und deshalb auch ist sie bezechtigt, ihn zu erläutern. Er sindet sich in den Motiven zum Bundesbesichluß vom 30. März, welcher die Regierungen aufforderte, eine Nationalversammlung zu berufen. Dort ist gesagt: "Der einzig rathsame, vielleicht

allein zulässige Weg, um zu einer neuen Bundesverfassung zu gelangen, ist der: einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Bolksverssammlung den von der Bundesversammlung und den Bertrauensmännern ausgehenden Entwurf dazu zur Annahme vorzulegen; diese Annahme wird nicht allein von dieser constituirenden Bersammlung abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden."

Jener Befduß und biefe Motive fteben in feinem Separatprotofoll, sondern in einem öffentlichen, welches ohne Indiscretion zur allgemeinen Renntniß gelangen fonnte. Weber bie Regierungen aber, noch das Vorparlament haben von dem einen oder dem andern fich losges fagt, und auch später ift bieß nicht geschehen, nicht einmal ber Funfziger= Ausschuß hatte es bis vor wenigen Tagen versucht. Das Borparlament hat nur die Bahlfähigkeits = Bedingungen für die Abgeordneten zu ber von ben Regierungen einberufenen Rationalversammlung modifi= cirt, und auf diese Modificationen ift die Bundesversammlung bereitwillig eingegangen. — Das Promemoria hat also nur wiederholt, was langft gefagt und anerkannt war und nothwendig anerkannt werden muß, wenn man nicht factisch bie Regierungen als folde abfegen, die Gingeln= ftaaten ohne weiters auflosen will. - Conftituirend bleibt die Ra= tionalversammlung immer, benn fie ift berufen, ein neues Berfaffungs= werf zu grunden; allein am Bau burch ihre verfaffungemäßigen Drgane ju belfen, muß ben Regierungen gestattet fenn, fonft wird man ben vergeblichen Berfuch machen, Recht auf Unrecht zu grunden. — Uebrigens verlangt bas Promemoria ein Unterhandeln ber Nationalversammlung mit jeber einzelnen beutschen Regierung nirgens. Die Formlichfeiten eines burgerlichen Bertrage wird allerdinge fein Staatsmann in folden Berhältniffen gewählt haben wollen, aber rechtliches Behör muffen alle Betheiligten finden, bamit eine Ausgleichung ber verschiedenen Intereffen möglich werde, und daß zu einer folden bereitwilligft gerade bie Regierungen bie Sande bieten werben, liegt außer allem 3weifel.

Man würde dem Gerechtigkeitsgefühl des ganzen deutschen Volkes hohn sprechen, wenn man behaupten wollte, seine Absicht sey, die deutschen Fürsten so zu demüthigen, daß sie eine jede Verfassung dankbar hinnehsmen müßten, auch wenn diese den ganzen seitherigen Nechtsbestand undesachtet lasse und ganz vernichte. Welche Nechtssicherheit bliebe dann überhaupt, und wie wäre es möglich, das allgemeine Vertrauen wieder herzustellen, welches vor Allem jener Sicherheit bedarf und so nothwendig ist, wenn der gesunkene Wohlstand wieder aufgerichtet und dem Armen geholsen werden soll, der nicht von theoretischen Streitigkeiten leben kann, sondern der Arbeit bedarf, um sein Vrod zu verdienen, das er sich selbst und nicht fremder Varmberziakeit verdanken will.

Es gehört eine eigene staatsmännische Scharfsichtigkeit bazu, um einen Dualismus zwischen Regierung und Bolf ba zu sehen, wo verlangt wird, sie sollten Sand in Sand gehen, weil ihre Interessen jest identisch seven.

Wohl aber wird der Dualismus geschaffen, wenn man die Regierungen ausschließt vom Bau am Verfassungswerke, sie nicht mit zu Rath sigen lassen will, oder gar beabsichtigt, statt offen, frei und muthig ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, sie versteckt in den heimlichen Gemächern mitwirken zu lassen.

2) wird dem Promemoria vorgeworfen, dasselbe rathe den Regierungen, das rauf hinzuwirfen, daß ihre Creaturen in die Versammlung gewählt würden, oder sich zu bemühen, durch Bestechung oder ähnliche Mittel Unhänger und Vertreter in den Reihen der Nationalversammlung felbst zu suchen.

Sämmtliche Fürsten haben wohl jest Bolksmänner zur Seite stehen, also keine Creaturen in dem Sinne, welcher dem Promemoria unterlegt wird; die Wahl solcher Männer in die Nationalversammlung muß also dem Bolke eben so zu statten kommen, wie den Negierungen, und es beweiset folglich der Nath, auf solche Wahlen hinzuwirken, nur abermals, daß das Promemoria die Interessen der Regierungen und des Volks identificiert.

Wer aber dem Promemoria den Vorwurf macht, daß es den Regierungen empfehle, ihre Vertheidiger in der Nationalversammlung selbst zu suchen, der beweist, daß er nicht vermag, auf den praktischen staatsmännischen Standpunct sich zu erheben, auf welchem längst das auch in seiner Politik praktischste Volk der Welt, der Engländer nämlich, steht, welcher keinen Minister anerskennt, der nicht Mitglied des Parlaments ist, eben weil die Erfahrung lehrt, daß die Interessen der Krone und des Volks nur dieselben seyen und als solche gewahrt wersden sonnen, wenn die Vertreter der einen und andern im Parlament Hand in Hand und nicht dualistisch aus einander gehen, oder seindlich sich gegenüber treten.

Der Verfasser des Promemoria ist nie bestochen worden und hat nie Jesmand bestochen, deshalb suchte er auch nicht hinter dem Dsen, und bedachte nicht, als er seine Worte slüchtig niederschrieb, welcher Sinn von Andern böswillig hinein interpretirt werden könne. Er ist gewohnt, selbst zweiselhaften Aeusserungen die mildere Auslegung zu geben, eben so, wie er die Freiheit der Meinung und Ueberzeugung, welche er für sich in Anspruch nimmt, auch Andern gönnt; freilich aber nuß er anerkennen, daß gegenwärtig die Freiheit in der That und thätlich ganz anders verstanden wird.

3) wird dem Promemoria vorgeworfen, dasselbe rathe den Regierungen, durch das zunächst für andere Zwecke in Aussicht genommene sogenannte Triumvirat die Nationalversammlung unter die Wassengewalt zu stellen und auf solche Weise deren Berathungen und Beschlüsse zu terrorisiren. Gebe der Himmel nur, daß der Nationalversammlung von sonst Niemand wie von den Regierungen Gewalt angethan werde! Diesenigen, welche beständig das Phantom der Reaction berausbeschwören, glauben am aller-

wenigsten daran; sie wissen recht gut, daß an Neaction von Seiten der Regierungen nicht zu denken ist, und der Berfasser des Promemoria würde am
wenigsten geneigt seyn, zu solchen Maaßregeln die Hand zu bieten aus Gründen, welche, weil sie nur seine Person angehen, hier nicht näher erörtert
werden sollen.

Das Triumvirat wurde nur erwähnt, weil es die geeigneteste Behörde schien zur Bermittlung und Berständigung der divergirenden Ansichten, welche im Schooß der Nationalversammlung sich ergeben könnten, bezügslich der vielen so überaus wichtigen Fragen, welche nur ein Einverständniß der Regierungen in der Nationalversammlung zu lösen vermag.

Die Bundesversammlung selbst ist eine zu große und durch ihre Gesschäftseinrichtungen und ihren Organismus allzu schwerfällige Behörde, um mit Leichtigkeit und Schnelle die oft einer raschen Entschließung bedürfen werdenden Berhandlungen mit der Nationalversammlung zu leiten, wähsend die nur aus drei Mitgliedern bestehen sollende Executivbehörde weit rascher sich bewegen und Entscheidung würde fassen können.

Eine einheitliche Leitung ber Verhandlungen der Regierungen mit der Nationalversammlung wird freisich nicht von allen Parteien gewünscht, dieß ist aber ein Grund mehr, sie, in dem übereinstimmenden Interesse des Volks und der Regierungen, beiden zu empfehlen. Dadurch allein wird der Particularismus beseitigt, so weit er nachtheilig auf die Verhandlungen einwirken könnte, und nur in so weit verlangt das Promemoria seine Beachtung und Beibehaltung, als er im Stande ist, auch fünstig unbeschadet der wahren Einheit und Größe Deutschlands edle Früchte zu treiben.

Mit welchen Waffen das Promemoria den Kampf geführt haben will, ist in deutlichen Worten ausgesprochen; es sind die Gründe der Bernunft, des Rechts und der Erfahrung. Wer diese verschmäht, richtet sich selbst in der aufgeklärten öffentlichen Meinung, und diese wird sich aufklären, sobald der Rausch verslogen ist, in welchem setzt noch so manche Gemüther bestangen sind; möge das Erwachen nur nicht zu spät erfolgen.

4) Hat man den Ausdruck "fogenannte constitutionelle Mo= narchie" als eine Versündigung an der Demofratie anathematisirt, während doch gesordert wird, man solle die disherige constitu= tionelle Monarchie in demofratische umwandeln, und folglich, da man allseitig einverstanden ist über die Nothwendigkeit, die Throne auf breite demofratische Unterlagen zu stügen, die constitutionellen Monarchieen in ihrer seitherigen Bedeutung nicht fortbestehen können.

Zum Schluß resumire ich den Inhalt des Promemoria, wie er sich dem Unbefangenen klar vor die Augen stellen muß, und stellen wird, sobald Erörterungen wieder Gehör finden, wie sie z. B. die deutsche Zeitung den Muth hat aufzunehmen.

Die Regierungen follen mit ber Nationalversammlung nicht einen Prin-

cipienkampf beginnen über ben weiteren oder beschränkteren Umfang des Begriffs vom Pradicat "constituirend."

Sie sollen eben deßhalb nicht eine förmliche Minister= ober Regierungs= bank aufstellen, wie dieß in Staaten mit Neprasentativ= Berkassungen zu ge= schehen pflegt.

Sie sollen in seder zulässigen Weise sich bestreben, mit der Nationalsversammlung hand in hand zu gehen, in gemeinschaftlichem Einverständniß an dem Bau des großen Verfassungswerkes arbeiten — und hierdurch die Größe und Einheit Deutschlands gründen helfen.

Sie sollen eben deßhalb — so weit sie dieß gesetzlich vermögen — barauf hinwirfen, daß die Bolksmänner, die den neueren Zeitrichtungen ergebenen, an der Spițe der Negierung stehenden Männer auch in die Nationalwersammlung gewählt werden, um hier die Interessen der Negierungen und des Bolkes zu identificiren, also in einander aufgehen zu lassen.

Sie sollen ihre Nathgeber in Beziehung auf die Verschmelzung der ge= genseitigen Interessen nicht außerhalb der Nationalversammlung, sondern inner= halb derselben suchen, weil diesenigen Männer, welche durch ihre Intelligenz, Vaterlandsliebe, Energie und Nedlichkeit in der Versammlung Einfluß gewin= nen, auch nothwendig fünftig die Leiter der Negierungen werden müssen.

Sie sollen die einheitliche Leitung ihrer Beziehungen zur Nationalversammlung einer Centralbehörde übertragen, damit das Gesammtinteresse der Regies rungen und des deutschen Volkes als solches prävalire und nicht von Partiscularinteressen einzelner Staaten verdrängt werde, diese vielmehr nur in so weit Berücksichtigung sinden, als es mit der künstigen Einheit und Größe Deutschlands verträglich ist.

Sie sollen sich bemühen, daß dem Schoose der Nationalversammlung eine Berfassung entsteige, welche den Interessen des Volks und der Regierungen so sehr entspricht, daß diese sie annehmen können, ohne ihrer und ihrer Bölker fernerer Existenz entsagen zu mussen.

Die volle Berantwortlichkeit für diese Rathschläge gegen die Fürsten und bas Bolt nehme ich auf mich.

Frankfurt a. M. ben 16. Mai 1848.

Lepel.

the ratio of the rate was shown in the control of the rate of 有关的时间,可以在10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的一种,10世界的 2000年1月1日 - 1000年1月1日 - 100日 aren den von sols analist nomenn of 1912, est